



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg

Zahl: 20610-ZT/2/114-2017

Zahl: 30502-151/28/4-2017

Kundmachung

Kundmachung
gemäß § 48 Apothekengesetz

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Dipl.-Ing. Richard Kaiser mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten vom 16.2.1993 mit Zahl 91.514/207-III/6/93 verliehene Befugnis eines Zivilingenieurs für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 21.12.2016 erloschen ist.

Frau **Mag. pharm. Christina Burian**, wohnhaft in 5026 Salzburg, Salzachstraße 8, hat gemäß §§ 9 und 46 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F., um die **Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in der Marktgemeinde Tamsweg mit der Betriebsstätte in 5580 Tamsweg, Tullnberg 151**, angesucht.

Der in Aussicht genommene Standort ist wie folgt begrenzt:

Salzburg, am 01.02.2017
Für den Landeshauptmann
Dipl.-Ing. Christian Nagl
Landesbaudirektor

„Von Tullnberg 151 in gerader Linie nach Osten bis zum Gleis der Eisenbahnlinie, dieser Richtung südost folgend bis zur Kreuzung mit der Murgasse, der Murgasse folgend bis zur Kreuzung mit der Landesstraße 95, dieser nach nordwest folgend bis zur Kreuzung mit der Landesstraße 96, der Landesstraße 96 folgend bis zu deren Kreuzung mit dem Weg Reiterau, von dort in gerader Linie zum Tullnberg 151 (Ausgangspunkt)“.

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-ZT/2/115-2017

Kundmachung

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, werden aufgefordert, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen, vom Tage der Kundmachung der „Salzburger Landes-Zeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Baurat h.c. Ing. Mag.arch. Manfred Meixner mit Bescheid des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15.2.1974 mit Zahl 583.370/2/Präs/II/74 verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit

Tamsweg, am 02.02.2017
Für die Bezirkshauptfrau
Dr. Dieter Motzka



Wirksamkeit vom 31.12.2016 erloschen ist.

Salzburg, am 01.02.2017
Für den Landeshauptmann
Dipl.-Ing. Christian Nagl
Landesbaudirektor

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-ZT/2/116-2017

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herrn Dipl.-Ing. Norbert Straubinger mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten vom 4.1.1993 mit Zahl 91.514/1116-III/6/92 verliehene Befugnis eines Zivilingenieurs für Forst- und Holzwirtschaft durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 31.12.2016 erloschen ist.

Salzburg, am 01.02.2017
Für den Landeshauptmann
Dipl.-Ing. Christian Nagl
Landesbaudirektor

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-ZT/2/117-2017

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herrn Dipl.-Ing. Manfred Wiesner mit Bescheid des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18.5.1983 mit Zahl 322.641/2-I/4b/1983 verliehene Befugnis eines Zivilingenieurs für Elektrotechnik durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 10.1.2017 erloschen ist.

Salzburg, am 01.02.2017
Für den Landeshauptmann
Dipl.-Ing. Christian Nagl
Landesbaudirektor

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-ZT/2/118-2017

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herrn Dipl.-Ing. Heinrich Thonet mit Bescheid des Bun-

desministers für Wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1.8.1989 mit Zahl 332.047/2-IX/1/89 verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 1.2.2017 erloschen ist.

Salzburg, am 01.02.2017
Für den Landeshauptmann
Dipl.-Ing. Christian Nagl
Landesbaudirektor

Amt der Salzburger Landesregierung

Zahl: 20610-ZT/2/112-2017

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herrn Dr. Werner Furlinger mit Bescheid des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20.12.1982 mit Zahl 317.784/2-I/4/1982 verliehene Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Technische Geologie durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 31.12.2016 erloschen ist.

Salzburg, am 01.02.2017
Für den Landeshauptmann
Dipl.-Ing. Christian Nagl
Landesbaudirektor

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Zahl: 30402-159/43/3-2017

Kundmachung

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes betreffend ein Ansuchen um die Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke in Mühlbach am Hochkönig.

Dipl.-Ing. Dr. med. Karl Hittmair, Msc., Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 4863 Seewalchen am Attersee, Carl-Leiß-Straße 8, hat bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann gemäß § 29 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2016, um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in der Gemeinde Mühlbach mit dem Berufssitz (Ordinationsstätte) in 5505 Mühlbach Nr. 251 mit Wirksamkeit ab 01.04.2017, angesucht.

Inhaber von öffentlichen Apotheken, sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, die den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Errichtung der ärztlichen Hausapotheke in Mühlbach am Hochkönig innerhalb längstens sechs Wochen - vom Tag der Verlautbarung an gerechnet - bei der Bezirkshauptmannschaft 5600 St. Johann im Pongau Hauptstraße 1, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche

werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Johann/Pg., am 07.02.2017
Für den Bezirkshauptmann
Reinhold Hohengaßner

Bezirkshauptmannschaft Zell am See

Zahl: 30602-150/71/5-2017

Kundmachung

Herr Mag. pharm. Thomas Mair, Bannberg 39, 9911 Thal-Assling, hat um die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke mit der Betriebsstätte in 5730 Mittersill, Zellerstraße 75 und mit folgendem Standort angesucht:

Ausgehend vom Schnittpunkt der Anton Webern Gasse mit der Zellerstraße der Zellerstraße Richtung Osten folgend bis zum Schnittpunkt der Zellerstraße mit dem Herzogweg, von dort in gedachter gerader Linie Richtung Süd bis zum Schnittpunkt der gedachten geraden Linie mit der Salzach, der Salzach Richtung Westen folgend bis zum Schnittpunkt der Salzach mit der Felbertauernstraße (also bis zur Brücke, über die die Felbertauernstraße führt), und von diesem Schnittpunkt in gedachter gerader Linie Richtung Westen zurück zum Ausgangspunkt. Alle Straßen beidseitig.

InhaberInnen öffentlicher Apotheken, die den Bedarf an der Apotheke als nicht gegeben erachten, können allfällige Einsprüche gegen deren Errichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung in der »Salzburger Landeszeitung« an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, 5700 Zell am See, Stadtplatz 1, GZ. 30602-150/71/2017, einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

Zell am See, am 09.02.2017
Für den Bezirkshauptmann
Mag. Eva Weinberger

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Gemeinde Mühlbach am Hochkönig
Stellenausschreibung

Im Gesundheitssprengel Mühlbach am Hochkönig gelangt die Stelle eines Sprengelarztes/einer Sprengelärztin zur Besetzung. Auf die Anstellung und das Dienstverhältnis findet, soweit im Salzburger Gemeindesanitätsgesetz 1967 nichts anderes bestimmt ist, das Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz Anwendung.

Zur Anstellung als Sprengelarzt/Sprengelärztin sind er-

forderlich:

- Die österreichische Staatsbürgerschaft
- Die Berechtigung zur Ausübung als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin in Österreich
- Die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, nicht älter als 3 Monate
- Die Unbescholtenheit, nachgewiesen durch eine nicht über 3 Monate alte Strafregisterbescheinigung
- Eine möglichst 3-jährige Berufserfahrung.

Bewerbungen sind unter Vorlage der o.a. Nachweise sowie folgender weiterer Unterlagen binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet bei der Gemeinde Mühlbach am Hochkönig einzubringen:

- Lebenslauf (mit Angabe des Berufssitzes, Angabe allfälliger ärztlicher Vertretungstätigkeiten)
- Kopien allfälliger weiterer Ausbildungsnachweise zB ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate, Diplomfortbildungen, Physikatkurs, bereits abgelegte Sprengelärzteprüfung, etc.

Die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeindesanitätsgesetz in Verbindung mit dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz: Grundvergütung 13 v.H. aus a/III/1 zzgl. Ergänzungsbetrag und Steigerungsbeträge.

Mühlbach, am 06.02.2017
Für die Gemeinde Mühlbach
Der Bürgermeister
Manfred Koller

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20203-A/3085/449-2017

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 Abs 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und §§ 14 Abs 1 und 2, 26 Abs 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Salzburg-Stadt

PTS Salzburg

Bezirk Zell am See

VS Saalfelden 2

Termine für allfällige Anhörungen werden vom Landeschulrat für Salzburg zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Als Grundlage für eine Bewerbung ist das entsprechend dafür vorgesehene Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle“ zu verwenden, welches der Homepage des Referates 2/03: Öffentliche Pflichtschulen zu entnehmen ist.

Dieses Formular finden Sie unter:

https://www.salzburg.gv.at/verwaltung_/Documents/w8702.pdf

Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung/Übertragung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sind gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen zu übermitteln. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis spätestens

Dienstag, 07.03.2017

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2: Kultur, Bildung und Gesellschaft, Referat 2/03: Öffentliche Pflichtschulen, vorzulegen.

Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, der zuständigen Außenstelle bzw. des Schulamtes der Stadt Salzburg oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart bzw. ist für die Ernennung zur Leiterin/zum Leiter einer Polytechnischen Schule auch das Lehramt für die Hauptschule und Neue Mittelschule ausreichend.

Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 10.02.2017
Für die Landesregierung
Carina Wojnicka

FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde Rauris
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rauris einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Maislaufeld - West - touristische Nutzung‘ vier Wochen lang** beginnend ab dem 21.2.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Rauris, am 08.02.2017
Der Bürgermeister
Peter Loitfellner

Marktgemeinde Rauris
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rauris einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚BLS Andrelwirtschaft - Widmungsabschnitt 2‘ vier Wochen lang** beginnend ab dem 21.2.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Rauris, am 08.02.2017

Der Bürgermeister

Peter Loitfellner

Marktgemeinde St. Veit im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Veit im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Onko-Reha Erweiterung‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 21.2.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Veit, am 09.02.2017

Der Bürgermeister

ÖkR Sebastian Pirnbacher

Marktgemeinde St. Veit im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Veit im Pongau für den **Bereich ‚Perill III‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 21.2.2017 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Veit, am 09.02.2017

Der Bürgermeister

ÖkR Sebastian Pirnbacher

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2017

| Nr. | Redaktionsschluss | Erscheinungsdatum |
|-----|-----------------------------|------------------------------|
| | 2017 | |
| 6 | Freitag, 24. März 2017 | Dienstag, 4. April 2017 |
| 7 | Freitag, 7. April 2017 | Dienstag, 18. April 2017 |
| 8 | Freitag, 21. April 2017 | Dienstag, 2. Mai 2017 |
| 9 | Freitag, 5. Mai 2017 | Dienstag, 16. Mai 2017 |
| 10 | Freitag, 19. Mai 2017 | Dienstag, 30. Mai 2017 |
| 11 | Freitag, 2. Juni 2017 | Dienstag, 13. Juni 2017 |
| 12 | Freitag, 16. Juni 2017 | Dienstag, 27. Juni 2017 |
| 13 | Freitag, 30. Juni 2017 | Dienstag, 11. Juli 2017 |
| 14 | Freitag, 14. Juli 2017 | Dienstag, 25. Juli 2017 |
| 15 | Freitag, 28. Juli 2017 | Dienstag, 8. August 2017 |
| 16 | Freitag, 11. August 2017 | Dienstag, 22. August 2017 |
| 17 | Freitag, 25. August 2017 | Dienstag, 5. September 2017 |
| 18 | Freitag, 8. September 2017 | Dienstag, 19. September 2017 |
| 19 | Freitag, 22. September 2017 | Dienstag, 3. Oktober 2017 |
| 20 | Freitag, 6. Oktober 2017 | Dienstag, 17. Oktober 2017 |
| 21 | Freitag, 20. Oktober 2017 | Dienstag, 31. Oktober 2017 |
| 22 | Freitag, 3. November 2017 | Dienstag, 14. November 2017 |
| 23 | Freitag, 17. November 2017 | Dienstag, 28. November 2017 |
| 24 | Freitag, 1. Dezember 2017 | Dienstag, 12. Dezember 2017 |
| | 2018 | |
| 1 | Freitag, 29. Dezember 2017 | Dienstag, 9. Jänner 2018 |

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs